

1.1 Untersuchungstiefe Position 1.1.20

In Position 1.1.20 sind unter einem Einheitspreis je Baum sowohl die Symptomerkennung als auch die Defektbestätigung mittels Bohrwiderstandsmessung, Schallgeschwindigkeitsmessung, Fractometer und Jahrringanalyse aufgeführt, während die Leistungsbeschreibung lediglich ein baumschonendes Verfahren "z. B. VTA-Methode" fordert. Sind die apparativen Untersuchungen für alle 200 Bäume anzubieten, oder sind sie – der VTA-Methodik entsprechend – nur bei entsprechendem Befund durchzuführen? Falls Letzteres: Von welcher Anzahl eingehender Untersuchungen ist bei der Kalkulation auszugehen, bzw. ist hierfür eine gesonderte Position vorzusehen?

Fundstelle: LV Pos. 1.1.20; Anlage 02 Leistungsbeschreibung, Ziffer 5 und II.1.2

Antwort: Die apparativen Untersuchungen sind lediglich bei einem entsprechenden Befund anzuwenden. Eine Anzahl entsprechender Bäume kann hierbei jedoch nicht benannt werden, da sich die Anzahl erst im Laufe der Betrachtung durch einen Gutachter ergeben wird.

1.2 Plangrundlagen und Daten zum Baumbestand

Als Plangrundlage liegt der Anlage 3 der Lageplan im Maßstab 1:250 "Verkehrsanlage Blatt 1", Teilabschnitt 4332-4331, bei. In diesem Blatt sind die Bestandsbäume lagerichtig mit Kronenausdehnung und mit der Nummer gemäß Baumkataster dargestellt. Die Blattübersicht des Plankopfes weist jedoch die Blätter 1 bis 8 aus; die Blätter 2 bis 8 sind den Vergabeunterlagen nicht beigelegt. Für den überwiegenden Teil des rund 1,5 km langen Planungsraumes liegen damit lediglich der Übersichtsplan 1:1000 und die Übersicht 1:5000 vor, aus denen die Baumnummern nicht entnommen werden können. Werden die Lagepläne 1:250 der Blätter 2 bis 8 nachgereicht? Wird darüber hinaus ein Auszug aus dem Baumkataster der Stadt Frankfurt (Baumnummer, Gattung/Art, Stammumfang, Höhe, Kronendurchmesser) zur Verfügung gestellt, und in welchem Format und zu welchem Zeitpunkt? Sofern beides nicht vorgesehen ist: Ist die Ersterfassung der Baumdaten Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung?

Fundstelle: Anlage 3, Plan 4332-4331 GLP 002lp d0250 (Blattnr. 1, Blattübersicht Blatt 1–8); LV Pos. 1.1.40 und 1.3.20

Antwort: Die Lagepläne mit dem Maßstab 1:250 waren irrtümlicherweise nicht Teil der Ausschreibung und werden hiermit nachträglich veröffentlicht. Die Lagepläne mit dem Maßstab 1:250 weisen hierbei jedoch den gleichen Detailgrad wie der Übersichtsplan auf, sodass es mit den nachgereichten Plänen keine neuen Erkenntnisse gibt. Ein Auszug aus dem Baumkataster wird nicht zur Verfügung gestellt, da die Ersterfassung Bestandteil des Leistungsumfangs ist.

12.3 Herleitung und Überlagerung der Mengen

Das Leistungsverzeichnis nennt 200 Bäume (Pos. 1.1.20), 20 Wurzelsuchschachtungen (Pos. 1.1.30), 25 Einheiten Baumpflege- und Sanierungsmaßnahmen (Pos. 1.1.40), 50 Bäume im Bereich der Oberleitung (Pos. 1.2.30) und 65 Baumstandorte im Schutzkonzept (Pos. 1.3.10). Wir gehen davon aus, dass es sich bei den Mengen der Positionen 1.1.30 bis 1.3.10 um Teilmengen der 200 Bäume aus Position 1.1.20 handelt und dass an ein und demselben Baum mehrere Positionen anfallen können (z. B.

Zustandsgutachten, Oberleitungsprüfung und Schutzkonzept). Bitte bestätigen Sie dieses Verständnis. Ergänzend bitten wir um Mitteilung, nach welchen Kriterien die jeweiligen Teilmengen gebildet wurden, und ob eine – möglichst baumscharfe, mindestens abschnittsweise – Zuordnung nachgereicht werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Auswahl der zu untersuchenden Baumstandorte nach der Leistungsbeschreibung erst gemeinsam mit dem Grünflächenamt und dem Auftraggeber erfolgt: Werden die Positionen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wenn die im Leistungsverzeichnis angesetzten Mengen über- oder unterschritten werden?

Fundstelle: LV Pos. 1.1.20 bis 1.3.10; Anlage 02 Leistungsbeschreibung, Ziffer 5

Antwort: Die 200 Bäume stellen ca. den gesamten Umfang der Leistung dar. Demnach handelt es sich bei den Positionen 1.1.30 bis 1.3.10 um Teilmengen der 200 Bäume. Demnach können für einen Baum mehrere Positionsnummern bzw. Leistungen zutreffen.

Die Einteilung wurde abgeschätzt bzw. auf Grundlage der Verortung der Bäume getroffen. Die Auswahl der zu untersuchenden Baumstandorte erfolgt gemeinsam mit dem Grünflächenamt und dem Auftraggeber. Hierbei wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, sodass die Gesamtanzahl der Bäume über- oder unterschritten werden kann.

1.4 Einheiten der Positionen 1.1.40 und 1.3.20

Position 1.1.40 fordert die Erstellung bepreister Leistungsverzeichnisse für Baumpflege- und Sanierungsmaßnahmen und ist mit 25,000 Stck ausgeschrieben; die gleichartige Position 1.3.20 (bepreistes Leistungsverzeichnis für die Baumschutzmaßnahmen) ist dagegen mit 1,000 psch ausgeschrieben. Worauf bezieht sich die Einheit "Stck" in Position 1.1.40 – auf den einzelnen Baum, auf eine Maßnahme oder auf ein Leistungsverzeichnis? Um Missverständnisse bei der Preisbildung auszuschließen, wird um eine eindeutige Festlegung der Bezugsgröße gebeten.

Fundstelle: LV Pos. 1.1.40 (25,000 Stck) und Pos. 1.3.20 (1,000 psch)

Antwort: In Position 1.1.40. bezieht sich die Einheit auf die Anzahl der Bäume. Die Anzahl ist hierbei abgeschätzt. Die Position wird dabei nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, sodass die Gesamtanzahl der Bäume über- oder unterschritten werden kann.

Position 1.3.20 verhält sich gleichwertig, sodass hier die Ausschreibungsunterlagen angepasst wurden. Die Position wird ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, sodass die Gesamtanzahl der Bäume über- oder unterschritten werden kann.

1.5 Wurzelsuchschachtung (Position 1.1.30)

Die Position ist in der Leistungsbeschreibung als Bedarfsleistung beschrieben ("kann im Bedarfsfall beauftragt werden"), im Leistungsverzeichnis jedoch als reguläre Position mit 20,000 Stck in die Angebotssumme eingestellt. Handelt es sich um eine Bedarfs- bzw. Eventualposition, die bei der Wertung unberücksichtigt bleibt? Darüber hinaus wird um folgende Angaben gebeten: Bezugsgröße der Einheit "Stck" (je Baum oder je Schacht),

anzusetzende Regelabmessungen bzw. Aushubmenge je Schachtung, Herstellungsverfahren (Saugbagger, Handschachtung, Druckluft), Oberflächenart (Vegetationsfläche oder befestigte Fläche), Verantwortung und Kostentragung für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche, Anforderungen an das Verfüllmaterial sowie Dauer der Zwischenlagerung und Art der Verwertung bzw. Entsorgung des Aushubmaterials einschließlich etwaiger Vorgaben zur Deklarationsanalytik.

Fundstelle: LV Pos. 1.1.30; Anlage 02 Leistungsbeschreibung, Ziffer II.1.3

Antwort: Die Position wird als reguläre Position geführt. Die Stückanzahl bezieht sich hierbei auf die Baumanzahl. Die Position wird dabei nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, sodass die Gesamtanzahl der Bäume über- oder unterschritten werden kann.

1.6 Verkehrssicherung und Genehmigungen

Position 1.1.10 sieht eine Pauschale für Projekteinrichtung und Verkehrssicherung vor. Die Hinweise der Leistungsbeschreibung bestimmen demgegenüber, dass die Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen, die Aufbruchgenehmigung sowie die Verkehrssicherung in die Positionen einzupreisen sind. Wir bitten um Klarstellung, welche Kosten der Position 1.1.10 zuzuordnen und welche in die Einheitspreise der übrigen Positionen einzurechnen sind, damit eine Doppelkalkulation ausgeschlossen ist. Ergänzend: Von welcher Anzahl verkehrsrechtlicher Anordnungen bzw.

Absperrmaßnahmen und von welcher Standzeit ist auszugehen? Fundstelle: LV Pos. 1.1.10; Anlage 02 Leistungsbeschreibung, Abschnitt III Hinweise

Antwort: In Position 1.1.10. sind die Projekteinrichtung sowie die Verkehrssicherung einzupreisen. Gebühren gesondert. Die zusätzliche Info aus den Hinweisen ist hierbei fehlerhaft und wurde korrigiert. Eine entsprechende Anzahl sowie Standzeiten können vorab leider nicht bekannt gegeben werden, da sich dies erst im Verlauf der Bearbeitung ergeben wird. Eventuell anfallende Gebühren seitens der Stadt Frankfurt können gegen Nachweis zusätzlich abgerechnet werden.

1.7 CAD-Leistung, Darstellungstiefe und Aufmaß (Position 1.2.10)

Position 1.2.10 fordert die planerische Eintragung der Bäume nach Altersklassen und Noten in die vom Auftraggeber gestellte Vorplanung. Im beigefügten Lageplan Blatt 1 sind die Bestandsbäume bereits lagerichtig mit Kronenausdehnung und Katasternummer enthalten; eine Position für Vermessungsleistungen enthält das Leistungsverzeichnis nicht. Wir bitten um Klarstellung: Sind die zu betrachtenden Bäume auf allen Blättern der Plangrundlage bereits vollständig und lagerichtig eingetragen, so dass lediglich Note und Altersklasse zu ergänzen sind? Falls nicht: Ist das Einmessen der nicht enthaltenen Bäume (z. B. mittels GNSS oder Tachymetrie) Bestandteil der Leistung, und in welcher Position ist es einzurechnen? Welche Darstellungstiefe wird für Position 1.2.10 erwartet – ausschließlich Note und Altersklasse, oder zusätzlich Kronentraufe und Wurzelbereich? In welchem Format wird die Plangrundlage bereitgestellt (DWG/DXF oder ausschließlich PDF), und in welchem Format ist die Rückgabe geschuldet? Gelten die CAD- und Datenaustauschvorgaben der

VGF (Plankopf, Layerstruktur, Datenabgabetermine) für diese Gutachterleistung in vollem Umfang?

Fundstelle: LV Pos. 1.2.10; Anlage 3, Lageplan Blatt 1; Anlage 02, Allg. Dokumentationsanforderungen; Vergabeunterlagen, CAD-/Datenaustauschrichtlinie

Antwort: Teil der Leistung ist die Eintragung in der zur Verfügung gestellten Vorplanung zu prüfen und ggf. fehlende Bäume zu ergänzen. Ein ggf. Einmessen der Bäume muss in dieser Position nicht berücksichtigt werden. Sollte dies erforderlich werden wird vom AG ein Vermesser separat hierfür beauftragt. Für die Bewertung sind lediglich Note und Altersklasse zu benennen, in welche die Ergebnisse aus Kapitel 1.1 mit einfließen sollen.

Die Plangrundlage wird als DWG/ DXF sowie PDF-Dateien zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des AN sind daher ebenfalls als DWG/ DXF sowie PDF-Dateien zur Verfügung zu stellen. Für die Bearbeitung ist die CAD-Richtlinie der VGF anzuwenden. Diese wurde mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

1.8 Zeichnerische Darstellung des Schutzkonzeptes (Position 1.3.10)

Position 1.3.10 verlangt die "Beschreibung der Schutzmaßnahme und auszuführenden Leistungen je Baumstandort im Rahmen eines Schutzkonzeptes"; Ziffer 3.1 der Leistungsbeschreibung enthält hierzu keine weiteren Angaben. Eine zeichnerische Darstellung ist weder in dieser Position noch in Position 1.2.10 – die ausdrücklich nur die Eintragung der Bäume nach Altersklassen und Noten umfasst – ausgewiesen; die allgemeinen Dokumentationsanforderungen nennen als Datenformate lediglich PDF, Excel/CSV und optional GIS. Ist neben der textlichen Beschreibung auch eine planliche Darstellung der Baumschutzeinrichtungen (Schutzzaun, Stamm- und Wurzelschutz, Bodenschutz, Wurzelvorhang, Schutzzonen gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) geschuldet? Falls ja, bitten wir um Angabe des Maßstabes, des Formates (CAD oder PDF), des Umfangs (Gesamtplan oder Detail je Baumstandort) sowie um Mitteilung, in welcher Position dieser Aufwand einzurechnen ist.

Fundstelle: LV Pos. 1.3.10 und 1.2.10; Anlage 02 Leistungsbeschreibung, Ziffer 3.1 und Allg. Dokumentationsanforderungen

Antwort: Die Maßnahmen, die im Rahmen eines Schutzkonzeptes zu erarbeiten sind, sind lediglich textlich zu erläutern.

1.9 Format der bepreisten Leistungsverzeichnisse

Die Positionen 1.1.40 und 1.3.20 fordern bepreiste Leistungsverzeichnisse. Nach der als Bestandteil der Vergabeunterlagen genannten AVA-Richtlinie der VGF sind Leistungsverzeichnisse digital im Standard GAEB XML 3.3 zu übergeben. Ist diese Vorgabe auf die hier geforderten bepreisten Leistungsverzeichnisse anzuwenden, oder genügt eine Übergabe in Excel und PDF? Ergänzend: Auf welcher Preisgrundlage sollen die Leistungsverzeichnisse bepreist werden?

Fundstelle: LV Pos. 1.1.40 und 1.3.20; Vergabeunterlagen, AVA-Richtlinie (HOAI Lph. 6)

Antwort: Das Leistungsverzeichnis ist als GAEB XML 3.3 zu übergeben. Die Bepreisung sollte auf Grundlage der Erfahrungen des AN bzw. auf Grundlage aktuell geltender Preise erfolgen. Das

bepreisten LVs dient hierbei als Kostenvoranschlag für den AG. Die entsprechenden Leistungen werden dann im weiteren Projektverlauf öffentlich ausgeschrieben.

1.10 Altersklassen und Notensystem

Die Positionen 1.2.10 und 1.2.20 fordern eine Einteilung in Altersklassen und Noten. Vorgegeben ist lediglich die Notenskala 1 bis 6. Bestehen seitens des Auftraggebers oder des Grünflächenamtes Vorgaben zur Abgrenzung der Altersklassen sowie zur Methodik der Ermittlung der Restlebenserwartung mit und ohne Bauvorhaben? Falls nicht, schlagen wir vor, die Systematik nach Abstimmung mit dem Auftraggeber festzulegen.

Fundstelle: LV Pos. 1.2.10 und 1.2.20

Antwort: Die Abgrenzung ist vom AN zu erarbeiten und mit dem Auftraggeber sowie dem Grünflächenamt abzustimmen.

1.11 Projektstatusbericht und Leitlinien wirtschaftliches Bauen

Den Vergabeunterlagen sind die Anlage 05 (Vorlage zum Projektstatusbericht) und die Anlage 04 (Leitlinien wirtschaftliches Bauen) beigelegt. Im Leistungsverzeichnis und in der Leistungsbeschreibung sind hierzu keine Leistungen ausgewiesen. Ist ein regelmäßiger Projektstatusbericht geschuldet, und in welchem Turnus? In welcher Position ist dieser Aufwand einzurechnen?

Fundstelle: Anlagen 04 und 05; LV ohne entsprechende Position

Antwort: Die Projektstatusberichte sind in Abstimmung mit dem AG zu führen. Diese können beispielsweise jeweils zum Monatsende den aktuellen Arbeitsstand aufzeigen oder nach einem sinnigen Abschluss von einzelnen Arbeitsphasen geführt werden.

1.12 Bezeichnung und Zuordnung der Anlagen

Die Bezeichnung der Anlagen ist nicht durchgängig: Die Datei "Anlage_01_Projektbeschreibung" ist im Dokument selbst als "Anlage 3" bezeichnet; die Leistungsbeschreibung verweist für die Vorplanung und für die Zahl von ca. 200 Bestandsbäumen ebenfalls auf "Anlage 3", während die Projektbeschreibung die Vorplanung als "Anlage 4" bezeichnet und die Datei "Anlage_04" die Leitlinien wirtschaftliches Bauen enthält. Wir bitten um Klarstellung, welche Unterlage die maßgebliche Plangrundlage für die Baumbewertung ist.

Fundstelle: Anlage 01/Anlage 3; Anlage 02, Ziffern 1, 2 und 5

Antwort: Hier kam es im Zuge der Ausschreibung zu fehlerhaften Formulierungen. Die Projektbeschreibung ist Anlage 1. Die Vorplanung ist in Anlage 3 dargestellt.

2.1 Anzuwendendes Vergaberecht

Die Vergabeunterlagen benennen unterschiedliche Rechtsgrundlagen: Die Bekanntmachung und das Deckblatt der Vergabeunterlagen nennen das offene

Verfahren nach VgV (Richtlinie 2014/24/EU); die Hinweise zur Bearbeitung der Dokumente bestimmen, dass Verweise auf VOB/A-EU und VgV sinngemäß auf die SektVO zu beziehen sind; die Eignungskriterien der Anlage 06 stellen auf §§ 31, 33 UVgO ab. Welche Verfahrensordnung ist für dieses Vergabeverfahren maßgeblich?

Fundstelle: Bekanntmachung Ziff. 2.1.4 und 2.1.6; Vergabeunterlagen, Abschnitt "Bearbeitung der Dokumente"; Anlage 06, Kopfzeile

Antwort:

Die Bekanntmachung ist maßgeblich.

2.2 Eignungskriterien

Die Eignungsanforderungen sind in drei Dokumenten unterschiedlich geregelt: Die Bekanntmachung fordert unter anderem eine Berufshaftpflichtversicherung und zwei Referenzen; die Anlage 06 fordert zusätzlich einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens 250.000 € je Geschäftsjahr, der in der Bekanntmachung nicht genannt ist; der Kriterienkatalog des Vergabeportals weist demgegenüber aus: "Keine Eignungskriterien festgelegt". Welche Eignungskriterien gelten verbindlich, und mit welchen Nachweisen sind sie mit dem Angebot zu belegen?

Fundstelle: Bekanntmachung Ziff. 5.1.9; Anlage 06 Buchst. B; Vergabeunterlagen, Kriterienkatalog

Antwort:

Im Dokument „Eigenerklärung Eignung“ ist klar beschrieben und gelb markiert welche Anforderungen wir an sie haben. Bitte orientieren Sie sich an diesem Dokument.

2.3 Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung

Die Bekanntmachung fordert eine Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden von mindestens 500.000 € sowie für Personenschäden von mindestens 5.000.000 €. Die Anlage 06 fordert demgegenüber mindestens 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie mindestens 500.000 € für Vermögensschäden. Die Zuordnung der Sachschäden ist damit widersprüchlich. Welche Deckungssummen sind nachzuweisen?

Fundstelle: Bekanntmachung Ziff. 5.1.9 Nr. 1; Anlage 06 Buchst. A

Antwort:

Im Dokument „Eigenerklärung Eignung“ ist klar beschrieben und gelb markiert welche Anforderungen wir an sie haben. Bitte orientieren Sie sich an diesem Dokument.

2.4 Zuschlagskriterium

Nach Bekanntmachung und Vergabeunterlagen erfolgt der Zuschlag zu 100 % über den Preis. Die Leistungsbeschreibung bestimmt dagegen, dass die Auswahl des Auftragnehmers "auf Basis der Wirtschaftlichkeit und fachlichen Eignung" erfolgt. Wir bitten um Bestätigung, dass die fachliche Eignung ausschließlich auf der Eignungsebene geprüft wird und die Wertung allein über den Preis erfolgt. Fundstelle: Bekanntmachung Ziff. 5.1.10; Vergabeunterlagen, Verfahrenseigenschaften; Anlage 02, Abschnitt III Hinweise

Antwort:

Der Zuschlag erfolgt auf 100 % Preis

2.5 Nebenangebote

Bekanntmachung und Vergabeunterlagen bestimmen, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind. Die mitgelieferte GAEB-Datei (X83) ist demgegenüber mit dem Kennzeichen "Nebenangebote zulässig" ausgestellt; das Angebotsschreiben und die

Bewerbungsbedingungen enthalten ebenfalls Regelungen zu Nebenangeboten. Wir bitten um Bestätigung, dass Nebenangebote ausgeschlossen sind und die entsprechenden Felder des Angebotsschreibens leer bleiben können.

Fundstelle: Bekanntmachung Ziff. 5.1.12; Vergabeunterlagen, Abschnitt "Angebote"; Angebots_LV_VGF-Stadt_218-26.x83 (AlterBidPerm = Yes)

Antwort:

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen und werden in der Wertung nicht berücksichtigt

2.6 Bindefrist, Vorabinformation und Ausführungsbeginn

Die Bindefrist endet am 19.10.2026, die Vorabinformation nach § 134 GWB soll voraussichtlich am 07.10.2026 versandt werden, und die Besonderen Vertragsbedingungen sehen den Beginn der Ausführung spätestens am 20.10.2026 vor. Unter Berücksichtigung der Wartefrist des § 134 Abs. 2 GWB verbleibt für die Zuschlagserteilung praktisch nur der 19.10.2026; bei nicht elektronischer Übermittlung der Vorabinformation läge der früheste Zuschlagstermin nach dem Ende der Bindefrist. Ist beabsichtigt, die Bindefrist zu verlängern bzw. den vertraglichen Ausführungsbeginn anzupassen? Wie ist zu verfahren, wenn der Zuschlag nach dem 20.10.2026 erteilt wird? Fundstelle: Vergabeunterlagen, Termine; Besondere Vertragsbedingungen Ziff. 2.1

Antwort:

Die Fristen werden immer in Kalendertagen gerechnet, somit werden alle rechtlichen Fristen eingehalten. Es ist beabsichtigt am 19.10.26 den Zuschlag zu erteilen. Ausführungsbeginn ist wie beschrieben der 20.10.26.

2.7 Vertragsstrafe und Fertigstellungstermin

Die Vollendung der Leistung ist auf den 15.01.2027 datiert und mit einer Vertragsstrafe von 0,2 % je Werktag, begrenzt auf 5 % der Abrechnungssumme, belegt. Zwischen dem vertraglichen Ausführungsbeginn und diesem Termin liegen rund 64 Werktage, in denen die Untersuchung von ca. 200 Bäumen, die Auswertung, die CAD-Darstellung, das Schutzkonzept für 65 Baumstandorte sowie zwei bepreiste Leistungsverzeichnisse zu erbringen wären. Der Termin setzt zudem voraus, dass die Abstimmung der Baumstandorte mit dem Grünflächenamt, die Übergabe der Plan- und Katasterdaten sowie die Zugänglichkeit der Standorte unmittelbar nach Zuschlag gegeben sind. Wir bitten um Bestätigung, dass sich der Fertigstellungstermin entsprechend verschiebt, sofern sich der Zuschlag verzögert oder Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig vorliegen, und dass die Vertragsstrafe nur bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung greift.

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen Ziff. 2.3 und 4.1; Anlage 02, Ziffer 5

Antwort:

Dies ist selbsterklärend und greift bei Selbstverschulden durch den AN

2.8 Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Die Vergabeunterlagen weisen darauf hin, dass auch als "nur zu lesen" gekennzeichnete Dokumente zu bearbeiten sein können. Wir bitten um eine abschließende Auflistung der Formblätter und Nachweise, die mit dem Angebot einzureichen sind, sowie um Mitteilung, ob die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder die HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung zu verwenden ist.

Fundstelle: Vergabeunterlagen, Abschnitt "Bearbeitung der Dokumente"; Angebotsschreiben, Anlagenverzeichnis

Antwort:

Bitte ignorieren Sie das Dokument „106 Eigenerklärung Eignung Vordruck 04-17 (1)“ und orientieren sich am Dokument „Eigenerklärung Eignung“.

In dem Formular „EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist genaustens angegeben welche Unterlagen bei Angebotsabgabe mit einzureichen sind.

2.9 Skontofrist und Zahlungsziele

Das Leistungsverzeichnis sieht die Angabe eines Skontos bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen vor. Die Leistungsbeschreibung bestimmt demgegenüber, dass Abschlagszahlungen innerhalb von 28 Tagen und die Schlusszahlung innerhalb von 30 Tagen fällig werden. Wir bitten um Klarstellung des Verhältnisses beider Regelungen.
Fundstelle: Vergabeunterlagen, Leistungsverzeichnis (Skonto); Anlage 02, Abschnitt III Hinweise

Antwort:

Die Angaben sind klar beschrieben. Wenn Rechnungen unsererseits innerhalb von 14 Tagen bezahlt werden, kann ein Skonto einbehalten werden.

2.10 Auftraggeber und Vertragspartner

Die Leistungsbeschreibung und die Eignungskriterien weisen auf dem Deckblatt die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Amt für Straßenbau und Erschließung, als Auftraggeber aus. Bekanntmachung, Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen nennen die VGF als Auftraggeberin. Wer ist Vertragspartner des Auftragnehmers und Rechnungsempfänger?

Fundstelle: Anlage 02 und Anlage 06, Deckblatt; Bekanntmachung Ziff. 1.1; Besondere Vertragsbedingungen

Antwort:

Wie im Dokument „EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ beschrieben ist es beabsichtigt im Namen und Rechnung der Stadt Frankfurt am Main vertreten durch uns (VGF) zu vergeben.
D.h. die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH ist Ihr Auftraggeber im Namen der Stadt Frankfurt.